

**2003**

**Ausgegeben zu Bonn am 14. Mai 2003**

**Nr. 12**

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	434
24. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus .....	435
26. 3. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Revisionsprotokolls zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 21. Dezember 1992 .....	436
26. 3. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung und Ergänzung des deutsch-niederländischen Abkommens vom 22. Dezember 1986 über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung sowie der dazugehörigen Verordnung .....	437
26. 3. 2003	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 27. März 1998 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 .....	437
28. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Sechsten Protokolls vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates .....	439
31. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen .....	439
31. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Einbringung von Korrekturen in das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ .....	441
31. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Zusatzprotokolls zur Satzung des Weltpostvereins .....	442
3. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale .....	442
3. 4. 2003	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation ...	443
9. 4. 2003	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption .....	445
15. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe .....	446
15. 4. 2003	Bekanntmachung des deutsch-slowakischen Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen und des Durchführungsprotokolls hierzu .....	446
15. 4. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen .....	459
15. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	460
15. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens .....	460
15. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe .....	461
17. 4. 2003	Bekanntmachung über die Änderung des Protokolls zur Durchführung des Abkommens vom 3. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze (Rückübernahmeabkommen) .....	461

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

**Vom 19. März 2003**

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am	9. März 2003
Costa Rica	am	23. Februar 2003
Marshallinseln	am	26. Februar 2003
Mosambik	am	13. Februar 2003

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Erklärung.

Es wird ferner für

Liberia	am	4. April 2003
---------	----	---------------

in Kraft treten.

II.

Mosambik am 14. Januar 2003:

*(Übersetzung)*

“... with the following declaration in accordance with its article 16, paragraph 2:

The Republic of Mozambique does not consider itself bound by the provisions of article 16 paragraph 1 of the Convention.

In this connection, the Republic of Mozambique states that, in each individual case, the consent of all Parties to such a dispute is necessary for the submission of the dispute to arbitration or to [the] International Court of Justice.

Furthermore, the Republic of Mozambique declares that:

The Republic of Mozambique, in accordance with its Constitution and domestic laws, can not extradite Mozambique citizens. Therefore, Mozambique citizens will be tried and sentenced in national courts.”

„... mit folgender Erklärung nach Artikel 16 Absatz 2:

Die Republik Mosambik betrachtet sich durch Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.

In diesem Zusammenhang erklärt die Republik Mosambik, dass in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Ferner erklärt die Republik Mosambik:

Die Republik Mosambik darf im Einklang mit ihrer Verfassung und ihren innerstaatlichen Gesetzen mosambikanische Staatsangehörige nicht ausliefern. Daher finden Verfahren gegen mosambikanische Staatsangehörige vor innerstaatlichen Gerichten statt, die auch das Urteil sprechen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2003 (BGBl. II S. 92).

Berlin, den 19. März 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Geier

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
zur Bekämpfung des Terrorismus**

**Vom 24. März 2003**

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Kroatien am 16. April 2003  
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

*(Übersetzung)*

„In accordance with Article 13, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Croatia reserves the right to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 of the Convention, which it considers to be a political offence, or an offence inspired by political motives. In these cases, the Republic of Croatia undertakes to take into due consideration, when evaluating the character of the offence, any particularly serious aspects of the offence, including:

- a) that it created a collective danger to the life, physical integrity or liberty of persons, or
- b) that it affected persons foreign to the motives behind it, or
- c) that cruel or vicious means have been used in the commission of the offence.”

„Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich die Republik Kroatien das Recht vor, die Auslieferung in Bezug auf eine in Artikel 1 des Übereinkommens genannte Straftat abzulehnen, die sie als politische Straftat oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht. In diesen Fällen verpflichtet sich die Republik Kroatien, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere,

- a) dass sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat;
- b) dass sie Personen betroffen hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder
- c) dass bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind.“

II.

Norwegen hat dem Generalsekretär des Europarats am 2. Januar 2003 die Rücknahme des bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts nach Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 12. August 1982, BGBl. II S. 775).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Januar 2003 (BGBl. II S. 125).

Berlin, den 24. März 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Revisionsprotokolls zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen  
vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete  
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
in der Fassung des Protokolls vom 21. Dezember 1992**

**Vom 26. März 2003**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2003 zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2003 II S. 67) wird bekannt gemacht, dass das Revisionsprotokoll nach seinem Artikel VII Abs. 2

am 24. März 2003

in Kraft getreten und wie folgt anzuwenden ist:

- a) vorbehaltlich des Buchstabens b auf die an der Quelle erhobenen Steuern von Vergütungen, die am oder nach dem 1. Januar des nächsten auf das Inkrafttreten dieses Revisionsprotokolls folgenden Jahres fällig werden;
- b) auf die an der Quelle erhobenen Steuern von Dividenden im Sinne von Artikel 10 Abs. 3 des Abkommens, die am oder nach dem 1. Januar 2002 fällig werden. Dabei bleibt Artikel III bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des vorstehenden Buchstabens a unberücksichtigt;
- c) auf die sonstigen Steuern für Steuerperioden, die am oder nach dem 1. Januar des nächsten auf das Inkrafttreten dieses Revisionsprotokolls folgenden Jahres beginnen;
- d) auf Auskunftersuchen betreffend Betrugsdelikte, die am oder nach dem 1. Januar des nächsten auf das Inkrafttreten dieses Revisionsprotokolls folgenden Jahres begangen wurden.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 24. März 2003 ausgetauscht worden.

Berlin, den 26. März 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Abkommens zur Änderung und Ergänzung  
des deutsch-niederländischen Abkommens vom 22. Dezember 1986  
über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung  
sowie der dazugehörigen Verordnung**

**Vom 26. März 2003**

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 13. September 2001 zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung und dem Abkommen vom 5. April 2001 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. Dezember 1986 (BGBl. 2001 II S. 1049) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen vom 5. April 2001 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Schifffahrtsordnung in der Emsmündung nach seinem Artikel 4

am 11. Dezember 2002

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1 am 11. Dezember 2002 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. März 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
der Änderungsvereinbarung  
zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 27. März 1998  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen,  
die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der  
Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind,  
in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001**

**Vom 26. März 2003**

Die in Berlin durch Notenwechsel vom 20. März 2003 geschlossene Änderungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu der Vereinbarung vom 27. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Abs. 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (BGBl. 1998 II S. 1199), in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 (BGBl. 2001 II S. 1029), ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. März 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. März 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. März 2003

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 2000 vom 20. März 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen, und hat die Ehre, unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 und die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nachfolgende Änderungsvereinbarung vorzuschlagen:

1. Unter Nummer 1 Satz 3 der Vereinbarung vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, wird das Wort „Arztassistenten“ nach den Worten „umfassen die Tätigkeit von Ärzten“ eingefügt. Der geänderte Satz heißt dann wie folgt: „Diese Dienstleistungen umfassen die Tätigkeit von Ärzten, Arztassistenten, Zahnärzten, Zahnhygiene-Fachpersonal, Koordinatoren für medizinische Leistungen, Physiotherapeuten und Beschäftigungstherapeuten, Kinderpsychologen, Spezialausbildern und Projektmanagern im Bereich der Früherkennung, Sozialarbeitern, Logopäden und Hörgeräteakustikern, Psychotherapeuten, examinierten Krankenschwestern, Sozialberatern in der Familienberatung, Familienberatern, Sozialarbeitern in der Familienbetreuung, Drogenberatern, militärischen Laufbahn- und Berufsberatern, Eignungsprüfern und Ausbildern sowie von Personen, die für die Bereitstellung von hierzu notwendigen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie verantwortlich sind, nämlich Systemverwaltern, Systemsoftwaretechnikern, Systemspezialisten, Projekt- und Programmmanagern.“
2. Diese Änderungsvereinbarung tritt am 20. März 2003 in Kraft.
3. Diese Änderungsvereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Änderungsvereinbarung zu der vorgenannten Vereinbarung vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 bilden, die am 20. März 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 2000 vom 20. März 2003 und diese Antwortnote eine Änderungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, die am 20. März 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Sechsten Protokolls vom 5. März 1996 zum  
Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates  
Vom 28. März 2003**

Das Sechste Protokoll vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BGBl. 2001 II S. 564) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik      am 30. Dezember 2002

Polen      am 25. Februar 2003

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2842).

Berlin, den 28. März 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen  
Vom 31. März 2003**

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für

Jugoslawien, Bundesrepublik      am 29. Dezember 2002

nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 30. September 2002 notifizierten Vorbehalte und Erklärungen

in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

“In accordance with Article 1, paragraph 1, of the Convention, the Federal Republic of Yugoslavia shall grant legal assistance only in proceedings related to the criminal acts stipulated by the laws of the Federal Republic of Yugoslavia, whose criminal prosecution, at the moment legal assistance is requested, falls within the jurisdiction of the Yugoslav courts are competent.

„In Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens wird die Bundesrepublik Jugoslawien Rechtshilfe nur in Verfahren hinsichtlich nach dem Recht der Bundesrepublik Jugoslawien strafbarer Handlungen gewähren, für deren strafrechtliche Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die jugoslawischen Gerichte zuständig sind.

In accordance with Article 7, paragraph 3, of the Convention, the Federal Republic of Yugoslavia shall serve court summons issued to the name of a person against whom criminal proceedings have been initiated, residing in its territory, only if the summons is transmitted to the competent judicial authority 30 days before the date set for the appearance in the court by the said person.

In Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens wird die Bundesrepublik Jugoslawien gerichtliche Vorladungen, die auf den Namen einer Person ausgestellt sind, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde und die ihren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, nur dann bewirken, wenn die Vorladung der zuständigen Justizbehörde 30 Tage vor dem für das Erscheinen der Person vor Gericht festgesetzten Zeitpunkt übermittelt wird.

In accordance with Article 15, paragraph 6, of the Convention and in connection with implementation of Article 15, paragraph 2, of the Convention, the Federal Republic of Yugoslavia requests that a copy of the letter requesting legal assistance be transmitted to the Federal Ministry of Justice.

In accordance with Article 24 of the Convention, the Federal Republic of Yugoslavia hereby states that judicial authorities, for the purposes of the present Convention, shall be considered regular courts and Public i.e. State Prosecutor's Offices."

In Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens und im Zusammenhang mit der Durchführung des Artikels 15 Absatz 2 des Übereinkommens verlangt die Bundesrepublik Jugoslawien, dass eine Abschrift des Rechtshilfeersuchens dem Justizministerium übermittelt wird.

In Übereinstimmung mit Artikel 24 des Übereinkommens erklärt die Bundesrepublik Jugoslawien hiermit, dass die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens zu betrachten sind."

## II.

Das Vereinigte Königreich hat mit den anderen Vertragsparteien mit Ausnahme von Irland und Österreich nach Artikel 25 Abs. 5 des Übereinkommens die Ausdehnung der Anwendung des Übereinkommens auf die Vogtei Guernsey, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, mit Wirkung vom 29. Januar 2003 vereinbart.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats am 26. September 2002 nachfolgende Behörde nach Artikel 24 des Übereinkommens in der Vogtei Guernsey notifiziert:

„HM Attorney General [Generalstaatsanwalt Ihrer Majestät]  
St James' Chambers, St Peter Port  
Guernsey GY1 2PA  
Tel.: 44 (0) 1481.723355  
Fax: 44 (0) 1481.725439  
E-Mail: law@gov.gg  
Website: www.gov/gg/law“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. II S. 215).

Berlin, den 31. März 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über die Einbringung von Korrekturen  
in das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und  
der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“**

**Vom 31. März 2003**

I.

Das Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in das Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ (BGBl. 1998 II S. 2346, 2356) ist am 4. November 2002 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belarus  
Indien  
Kuba  
Polen  
Ukraine.

II.

In der Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (BGBl. II S. 854) über das Inkrafttreten des Protokolls vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in das Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ ist für die Bundesrepublik Deutschland das Inkrafttretensdatum des Protokolls „19. Oktober 1999“ durch „4. November 2002“ zu ersetzen.

Ferner ist das Inkrafttretensdatum des Protokolls „19. Oktober 1999“ durch „4. November 2002“ zu ersetzen für

Afghanistan  
Bulgarien  
Kasachstan  
Kirgisistan  
Korea, Demokratische Volksrepublik  
Mongolei  
Russische Föderation  
Syrien, Arabische Republik  
Tadschikistan  
Tschechische Republik  
Vietnam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (BGBl. II S. 854).

Berlin, den 31. März 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Fünften Zusatzprotokolls zur Satzung des Weltpostvereins**

**Vom 31. März 2003**

Das Fünfte Zusatzprotokoll vom 14. September 1994 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1998 II S. 2082, 2100) ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am 23. Mai 2002
Estland	am 12. Juli 2002
Kasachstan	am 31. Juli 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2002 (BGBl. II S. 2298).

Berlin, den 31. März 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Verbreitung  
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

**Vom 3. April 2003**

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Togo	am 10. Juni 2003
------	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 2002 (BGBl. II S. 1678).

Berlin, den 3. April 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen  
über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation**

**Vom 3. April 2003**

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) am 3. Dezember 2002 nachstehende Erklärung nach Artikel 72 Abs. 1 und Artikel 8 des Übereinkommens notifiziert:

*(Übersetzung)*

„Under the Danish Constitution and the Home Rule Act (Faroe Islands) the Faroe Islands is a part of the Danish Realm with a wide measure of home rule in legislative and administrative affairs. In accordance with these instruments the legal status of the Faroese Home Government has been changed with effect from January 1<sup>st</sup> 2002 by transferring legislative and administrative powers from the authorities of the Realm to the Faroese Home Government in a number of additional fields including matters related to safety at sea. This transfer does not affect the powers of the authorities of the Realm to act on behalf of the Realm in international affairs.

Article 72 of the IMO Convention provides that: ‘Members may make a declaration at any time that their participation in the Convention includes all or a group of or a single one of the Territories for whose international relations they are responsible.’

In conformity with this Article the Kingdom of Denmark has the honour to declare that application of the IMO Convention with respect to the Faroe Islands from the date of this notification is based on Article 72 of the IMO Convention.

Article 8 of the IMO Convention provides that: ‘Any Territory or group of Territories to which the Convention has been made applicable under Article 72, by the Member having responsibility for its international relations or by the United Nations, may become an associate Member of the Organization by notification in writing given by such Member or by the United Nations as the case may be, to the Secretary-General of the United Nations.’

„Nach der dänischen Verfassung und dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Färöer sind die Färöer Teil des Königreichs Dänemark und in Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten weitgehend eigenständig. In Übereinstimmung mit den genannten Dokumenten wurde die Rechtsstellung der Selbstverwaltung der Färöer mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geändert, indem Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse in einigen weiteren Bereichen, darunter Angelegenheiten in Bezug auf die Sicherheit auf See, von den Behörden des Königreichs auf die Selbstverwaltung der Färöer übertragen wurden. Diese Übertragung lässt die Befugnis der Behörden des Königreichs unberührt, in internationalen Angelegenheiten für das Königreich tätig zu werden.

Artikel 72 des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation besagt: ‚Ein Mitglied kann jederzeit erklären, dass seine Teilnahme an dem Übereinkommen sich auf die Gesamtheit oder eine Gruppe oder einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist.‘

In Übereinstimmung mit dem genannten Artikel beehrt sich das Königreich Dänemark zu erklären, dass die Anwendung des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation auf die Färöer mit Wirkung vom Datum dieser Notifikation aufgrund von Artikel 72 des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation erfolgt.

Artikel 8 des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation besagt: ‚Alle Hoheitsgebiete und Gruppen von Hoheitsgebieten, auf die das Übereinkommen durch das für ihre internationalen Beziehungen verantwortliche Mitglied oder durch die Vereinten Nationen nach Artikel 72 für anwendbar erklärt wurde, können durch eine von dem betreffenden Mitglied beziehungsweise von den Vereinten Nationen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation assoziierte Mitglieder der Organisation werden.‘

The Faroe Islands Home Government has expressed its strong desire to become an associate Member of the IMO in the light of the new legislative and administrative powers transferred to the Home Government with respect to matters related to safety at sea and considering the importance to the Faroese economy of the fleet registered in the Faroese registry of ships and flying the Faroese flag. On this background the Kingdom of Denmark considers it appropriate that the Faroe Islands is associated with the IMO in the form of associate membership under Article 8 of the IMO Convention.

In conformity with Article 8 of the IMO Convention the Kingdom of Denmark has the honour to notify that the Faroe Islands has become an associate Member of the IMO with effect from the date of this notification."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. April 2002 (BGBl. II S. 1158).

Berlin, den 3. April 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Die Selbstverwaltung der Färöer hat angesichts der ihr für Angelegenheiten in Bezug auf die Sicherheit auf See übertragenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse und unter Berücksichtigung der Bedeutung der im färöischen Schiffsregister eingetragenen und die färöische Flagge führenden Flotte für die färöische Wirtschaft starkes Interesse bekundet, assoziiertes Mitglied der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu werden. Vor diesem Hintergrund hält es das Königreich Dänemark für angebracht, dass die Färöer in Form einer assoziierten Mitgliedschaft nach Artikel 8 des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation assoziiert werden.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation beehrt sich das Königreich Dänemark zu notifizieren, dass die Färöer mit Wirkung vom Datum dieser Notifikation assoziiertes Mitglied der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sind.“

**Bekanntmachung  
zu dem Haager Übereinkommen  
über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der internationalen Adoption**

**Vom 9. April 2003**

Bolivien hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer am 11. November 2002 die nachfolgend abgedruckten Angaben zur Zentralen Behörde nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) notifiziert:

*(Übersetzung)*

(Translation) (Original: Spanish)

“Vice Ministry for Children and Youth Affairs as part of the Ministry for Rural, Indigenous, Gender and Family Affairs. [And] ... that Señora Ivonne Carola Muñoz Vera has been appointed Vice Minister in charge of the above-mentioned government department.”

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Vizeministerium für Kinder- und Jugendfragen im Ministerium für ländliche, indigene, Frauen- und Familienfragen. [Und] ..., dass Frau Ivonne Carola Muñoz Vera zur Vizeministerin im oben genannten Vizeministerium ernannt wurde.“

Bolivien hat der Regierung der Niederlande ferner am 22. November 2002 die nachfolgend abgedruckte Erklärung notifiziert:

*(Übersetzung)*

(Translation) (Original: Spanish)

“... that countries whose nationals wish to adopt children resident in Bolivia, under the provisions of the Convention on Protection of Children and Co-operation in respect of Intercountry Adoption, should state through diplomatic channels that they are a party to the said Convention and supply details of their Central Authority. This information will be forwarded to the Vice Ministry for Children and Youth Affairs, part of the Ministry for Rural, Indigenous, Gender and Family Affairs, which is Bolivia’s Central Authority in the matter of intercountry adoptions. The adoption agencies should then contact the Vice Ministry in order to conclude a framework agreement.”

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„..., dass Länder, deren Staatsangehörige Kinder mit Aufenthalt in Bolivien nach dem Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption adoptieren möchten, auf diplomatischem Wege mitteilen sollen, dass sie Vertragspartei des genannten Übereinkommens sind, und Einzelheiten über ihre Zentrale Behörde angeben sollen. Diese Informationen werden an das Vizeministerium für Kinder- und Jugendfragen im Ministerium für ländliche, indigene, Frauen- und Familienfragen weitergeleitet, bei dem es sich um die Zentrale Behörde Boliviens für internationale Adoptionen handelt. Die Adoptionsstellen sollen sich anschließend mit dem Vizeministerium zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung in Verbindung setzen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 4. November 2002 (BGBl. II S. 2872) und 11. Februar 2003 (BGBl. II S. 260).

Berlin, den 9. April 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

**Vom 15. April 2003**

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) wird nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Albanien	am 24. April 2003
St. Lucia	am 16. April 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. II S. 263).

Berlin, den 15. April 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-slowakischen Abkommens  
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen  
und des Durchführungsprotokolls hierzu**

**Vom 15. April 2003**

Das in Berlin am 19. Februar 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen sowie das Durchführungsprotokoll zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium des Innern der Slowakischen Republik zum Abkommen über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen vom selben Tage werden nachstehend veröffentlicht.

Das Abkommen wird nach seinem Artikel 11 Abs. 1 und das Durchführungsprotokoll nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 20. Mai 2003

in Kraft treten.

Berlin, den 15. April 2003

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Lehnguth

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Slowakischen Republik**  
**über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Slowakischen Republik –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

von dem Bestreben geleitet, die Übernahme von Personen, die illegal in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien gelangt sind oder sich illegal darin aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern,

getragen von dem Wunsch, zwischen beiden Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die gute Zusammenarbeit zu fördern, und so im Rahmen der internationalen Bemühungen und im Geiste der europäischen Anstrengungen der illegalen Migration entgegenzutreten –

haben Folgendes vereinbart:

**Teil I**

**Übernahme von  
Staatsangehörigen der Vertragsparteien**

**Artikel 1**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei jede Person, die auf dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Bedingungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Person die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Ein Nachweis über die Identität der Person ist nicht erforderlich.

(2) Das Gleiche gilt für die Person, die aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen worden ist und keine andere Staatsangehörigkeit erworben oder keine Einbürgerungszusicherung erhalten hat.

(3) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf im Ausland geborene Kinder und Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit der zu übernehmenden Person, sofern diese ein Recht zur Einreise oder zum Aufenthalt im Gebiet der ersuchten Vertragspartei haben oder erhalten.

(4) Die ersuchende Vertragspartei nimmt die übergebene Person unter den gleichen Voraussetzungen zurück, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Person nachgewiesen wird, dass die oben genannten Voraussetzungen für eine Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht vorlagen.

**Teil II**

**Übernahme von  
Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen**

**Artikel 2**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und die in dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Bedingungen für Einreise oder Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Person

- a) ein gültiges Visum oder einen gültigen Aufenthaltstitel von der ersuchten Vertragspartei erhalten hat,
- b) auf dem Luftweg unmittelbar aus dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Gebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist oder
- c) die Einreise unter Verwendung von zum Grenzübergang berechtigenden Dokumenten der ersuchten Vertragspartei erschlichen hat, die ge- oder verfälscht sind.

(2) Wenn ein Visum oder ein Aufenthaltstitel von beiden Vertragsparteien für ihr Hoheitsgebiet ausgestellt wurde, ist die Vertragspartei zur Übernahme verpflichtet, deren Visum oder Aufenthaltstitel später ungültig wird. Endet die Gültigkeit an demselben Tag, ist diejenige Vertragspartei verpflichtet, die Person zu übernehmen, die das Visum oder den Aufenthaltstitel mit der längeren Gültigkeitsdauer ausgestellt hat.

(3) Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Transitvisum ausgestellt wurde.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich vorrangig um die Übergabe eines Drittstaatsangehörigen an den Heimatstaat, wenn dem keine anderen Gründe entgegenstehen.

(5) Die ersuchende Vertragspartei nimmt die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt, zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach deren Übernahme feststellt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe die durch dieses Abkommen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt waren.

**Teil III****Durchbeförderungen von  
Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen****Artikel 3**

(1) Die ersuchte Vertragspartei stellt die Durchbeförderung einer Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt, durch ihr Hoheitsgebiet sicher, wenn die ersuchende Vertragspartei schriftlich darum ersucht und sie die Übernahme der durchzubefördernden Person im Zielstaat, und, soweit erforderlich, in einem Durchgangsstaat sichergestellt hat. Bei Durchbeförderungen auf dem Landweg erfolgt die Begleitung durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei durch deren Begleitpersonal.

(2) Bei der Durchbeförderung auf dem Landweg bedarf es keines Visums. Dies gilt auch für die Durchbeförderung auf dem Luftweg, soweit dem keine Regelungen der Europäischen Union entgegenstehen.

(3) Die Durchbeförderung auf dem Luftweg wird von der ersuchenden Vertragspartei bis zum Zielstaat sichergestellt. Im Transitbereich des Hoheitsgebietes der ersuchten Vertragspartei leistet diese die erforderliche Unterstützung.

(4) Wenn der Ziel- oder ein Durchgangsstaat die Übernahme der gemäß Absatz 1 durchzubefördernden Person ablehnt, nimmt die ersuchende Vertragspartei diese zurück.

**Artikel 4**

(1) Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn

- a) die durchzubefördernde Person im Zielstaat oder in einem Durchgangsstaat Gefahr läuft, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, oder in ihrem Leben oder ihrer Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre, oder
- b) der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung droht.

(2) Die ersuchte Vertragspartei ist verpflichtet, der ersuchenden Vertragspartei eine Ablehnung nach Absatz 1 vor der Durchbeförderung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die durchzubefördernde Person kann an die ersuchende Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne von Absatz 1 von der ersuchten Vertragspartei festgestellt werden.

**Teil IV****Datenschutz****Artikel 5**

(1) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, die zum Zwecke der Durchführung dieses Abkommens übermittelt werden, sind in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien geschützt.

(2) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens unter den Vertragsparteien ein Datenaustausch über die zu übernehmende oder durchzubefördernde Person erforderlich ist, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

- a) die Personalien der zu übernehmenden oder durchzubefördernden Person, gegebenenfalls der nahen Verwandten (Vorname, Name, frühere Zunamen, Beinamen, Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit),
- b) den Pass, Personalausweis, andere Identitäts- oder Reisedokumente und Passierscheine (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum und -ort, ausstellende Behörde),
- c) sonstige zur Identifizierung der zu übernehmenden oder durchzubefördernden Person erforderliche Angaben,

d) die Aufenthaltsorte und Reisewege,

e) sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(3) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

- a) Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
- d) Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, ihre Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
- e) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- f) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

**Teil V****Kosten****Artikel 6**

(1) Die notwendigen Kosten der Personenübergabe gemäß Artikel 1 Absätze 1 bis 3 und Artikel 2 Absatz 1 trägt bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der ersuchten Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei. Im Fall der Rückübernahme gemäß Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 Absatz 5 trägt die ersuchende Vertragspartei die erforderlichen Kosten der Rückreise.

(2) Die notwendigen Kosten der Durchbeförderung gemäß Artikel 3 Absatz 1 bis zur Grenze des Zielstaates sowie die notwendigen Kosten für den Rücktransport einer Person gemäß Artikel 3 Absatz 4 gehen zu Lasten der ersuchenden Vertragspartei.

**Teil VI****Allgemeine und Schlussbestimmungen****Artikel 7**

Das Ministerium des Innern der Slowakischen Republik und das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland legen im Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen Folgendes fest:

- a) die Dokumente und anderen Mittel, die die Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien nachweisen oder glaubhaft machen,
- b) den Inhalt der Ersuchen auf Übernahme und Durchbeförderung, deren Muster, die Art und Weise der Beantragung und Erledigung,

- c) die Mittel, die Einreise oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragspartei nachweisen oder glaubhaft machen,
- d) die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden,
- e) die zur Durchführung dieses Abkommens genutzten Grenzübergänge,
- f) die notwendigen Kosten.

#### Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Übernahme und Durchbeförderung in Übereinstimmung mit international geltendem Recht und Gepflogenheiten sowie unter Berücksichtigung von Recht und Würde dieser Personen ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus anderen bilateralen oder multilateralen Verträgen ergeben, insbesondere Verpflichtungen, die sich ergeben aus

- a) dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll zur Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967,
- b) der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zuletzt geändert durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus einschließlich der für beide Vertragsparteien geltenden Protokolle,
- c) dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987 und dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984

bleiben unberührt.

#### Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten im Interesse der Durchführung dieses Abkommens zusammen und konsultieren sich bei Bedarf auf direktem Wege.

(2) Jede Vertragspartei bestimmt zwei Experten, die bei Bedarf auf Einladung einer Vertragspartei zu Gesprächen über Fragen zur Anwendung dieses Abkommens zusammenkommen sowie Vorschläge zur Lösung von Schwierigkeiten bei dessen Durchführung vorlegen. Zu den Zusammenkünften können auch weitere Experten hinzugezogen werden.

#### Artikel 10

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Slowakischen Republik veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

#### Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt am neunzigsten Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit Ausnahme von Artikel 1 vollständig oder teilweise suspendieren, wenn die Sicherheit des Staates, der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die Gesundheit der Bürger gefährdet ist. Vor Einleitung oder Aufhebung dieser Maßnahmen informieren sich die Vertragsparteien rechtzeitig auf diplomatischem Wege.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Es tritt am neunzigsten Tag nach Zugang der Kündigungsnote bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 19. Februar 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in slowakischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
v. Kummer  
Schily

Für die Regierung der Slowakischen Republik  
Vladimír Palko

**Durchführungsprotokoll**  
**zwischen dem Bundesministerium des Innern**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Ministerium des Innern**  
**der Slowakischen Republik**  
**zum Abkommen über die Übernahme und die Durchbeförderung von Personen**

Das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium des Innern  
der Slowakischen Republik –

in dem Bestreben, die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (nachstehend Abkommen genannt) effektiver zu gestalten und zu erleichtern –

haben Folgendes vereinbart:

**Teil I**  
**Übernahme von**  
**Staatsangehörigen der Vertragsparteien**

**Artikel 1**

(1) Die Staatsangehörigkeit der gemäß Artikel 1 des Abkommens zu übernehmenden Person gilt mittels folgender gültiger Dokumente oder mittels Dokumenten, deren Gültigkeit nicht länger als 12 Monate abgelaufen ist, als nachgewiesen:

1. die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik:
  - a) Personalausweis der Slowakischen Republik;
  - b) Personalausweis der Tschechoslowakischen Republik, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, in dem die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik amtlich vermerkt ist;
  - c) Pässe aller Art (Reisepass, Diplomatenpass, Dienstpasse, Passersatzdokument mit Foto);
  - d) Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik;
  - e) Seefahrtbuch; Schifferausweis;
  - f) Wehrpass;
2. die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland:
  - a) Staatsangehörigkeitsausweis;
  - b) Pässe aller Art (Reisepass, Diplomatenpass, Ministerialpass, Dienstpasse, Passersatzdokument mit Foto);
  - c) Personalausweis (auch vorläufiger und behelfsmäßiger);
  - d) Seefahrtbuch, Schifferausweis;
  - e) Wehrpass;
  - f) Kinderausweis als Passersatz.

Bei Vorlage eines dieser Dokumente wird die betroffene Person ohne Formalitäten zurückgenommen.

(2) Die Staatsangehörigkeit der gemäß Artikel 1 des Abkommens zu übernehmenden Person gilt als glaubhaft gemacht insbesondere durch:

- a) ein von der ersuchten Vertragspartei ausgestelltes Dokument, das Angaben zur betreffenden Person enthält: zum Beispiel Geburtsurkunde, Führerschein sowie Kopien dieser Dokumente;
- b) Kopien der in Absatz 1 genannten Dokumente;
- c) eigene Angaben, die Sprache oder Schlussfolgerungen aus einer Anhörung des Betroffenen;
- d) Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit.

Die in Absatz 1 aufgeführten Dokumente genügen auch dann als Glaubhaftmachungsmittel der Staatsangehörigkeit, wenn ihre Gültigkeit länger als zwölf Monate abgelaufen ist. In diesen Fällen erfolgt die Übernahme nach dem Verfahren des Artikels 2.

(3) Die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit gilt als feststehend, solange die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei diese nicht widerlegt hat.

(4) Die Vertragsparteien tauschen innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung dieses Protokolls Muster der geltenden, die jeweilige Staatsangehörigkeit belegenden Dokumente aus.

**Artikel 2**

(1) Bei Fehlen von Nachweismitteln erfolgt die Übernahme gemäß Artikel 1 des Abkommens auf Grundlage eines Übernahmeersuchens. Das Übernahmeersuchen soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien der zu übernehmenden Person (Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort);
- b) die Bezeichnung der Glaubhaftmachungsmittel;
- c) eine Information, ob für die zu übernehmende Person besondere ärztliche Pflege oder andere Pflegemaßnahmen sicherzustellen sind, soweit dies das Recht der ersuchenden Vertragspartei zulässt;
- d) eine Information, ob Bedarf an Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen besteht;
- e) einen Vorschlag zu Übergabeort und -termin.

(2) Der Antrag auf Übernahme nach dem Muster in Anlage 1 wird direkt an die gemäß Artikel 7 zuständigen Behörden gestellt. Dem Antrag wird eine Kopie des Dokumentes beigelegt, auf dessen Grundlage die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei gemäß Artikel 1 als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht gilt.

(3) Die ersuchte Vertragspartei antwortet unverzüglich auf den Antrag der ersuchenden Vertragspartei, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach dem Eingang des Antrags. Erfolgt innerhalb eines Monats keine Antwort, gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Die ersuchte Vertragspartei stellt, soweit

erforderlich, unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person notwendigen Dokumente mit einer Gültigkeit von in der Regel sechs Monaten aus, die zur Einreise berechtigen.

(4) Ist die Übergabe aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen während der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Dokuments nicht möglich, stellt die ersuchte Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen ein neues Dokument aus, welches in der Regel weitere sechs Monate gültig ist.

(5) Die ersuchende Vertragspartei wird die ersuchte Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person unverzüglich, spätestens fünf Werktage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

## Teil II Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

### Artikel 3

(1) Die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 4.

(2) Zum Zwecke der Durchführung von Artikel 2 des Abkommens wird der Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei nachgewiesen durch:

- a) Ein- oder Ausreisestempel der ersuchten Vertragspartei in das Reisedokument,
- b) von der ersuchten Vertragspartei ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung,
- c) Vermerke der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten, die den Aufenthalt der Person auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen, oder
- d) auf die zu übernehmende Person ausgestelltes Flugticket oder Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne dass weitere Erhebungen durchgeführt werden.

(3) Ist der Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei nicht nachweisbar, wird er glaubhaft gemacht insbesondere durch:

- a) Fahrkarten, die den Reiseweg auf dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei belegen,
- b) Ort und Umstände, unter denen die zu übernehmende Person nach der Einreise aufgegriffen wurde,
- c) Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübergang bezeugen, oder
- d) eine Zeugenaussage bei einer zuständigen Behörde, die die Einreise und den Aufenthalt der zu übernehmenden Person auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei bestätigt und objektiv nachprüfbar Fakten enthält.

Der auf diese Weise glaubhaft gemachte Aufenthalt gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt.

(4) Für den Nachweis der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Erklärung der ersuchenden Vertragspartei, dass die Person das erforderliche Reisedokument, das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

### Artikel 4

(1) Der gemäß Artikel 2 des Abkommens eingereichte Antrag auf Übernahme eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen soll Folgendes enthalten:

- a) die Personalien der zu übernehmenden Person (Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit);
- b) Ausstellungsart, -nummer, -ort und Angabe zur Gültigkeit des Reisedokuments, sofern die zu übernehmende Person dieses bei sich führt;
- c) Datum, Ort und Art der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei;
- d) Mittel, die die Einreise oder den Aufenthalt der zu übernehmenden Person auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei nachweisen oder glaubhaft machen;
- e) eine Information dazu, ob für die zu übernehmende Person besondere ärztliche Pflege oder andere Pflegemaßnahmen sicherzustellen sind, soweit dies das Recht der ersuchenden Vertragspartei zulässt;
- f) eine Information zur Notwendigkeit eines Dolmetschers für die zu übernehmende Person;
- g) eine Information, ob Bedarf an Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen besteht;
- h) Vorschlag zu Übergabeort und -termin.

(2) Der Antrag auf Übernahme nach dem Muster in Anlage 2 wird direkt an die gemäß Artikel 7 zuständigen Behörden gestellt. Die ersuchende Vertragspartei stellt den Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der illegalen Einreise oder dem illegalen Aufenthalt der zu übernehmenden Person auf ihrem Hoheitsgebiet.

(3) Die ersuchte Vertragspartei antwortet unverzüglich auf den Antrag auf Übernahme, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des Antrags. Erfolgt innerhalb eines Monats keine Antwort, gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

(4) Die ersuchende Vertragspartei wird die ersuchte Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person unverzüglich, spätestens fünf Werktage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

(5) Die Rückführung erfolgt nach Zustimmung der ersuchten Vertragspartei unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übergabe verlängert.

## Teil III Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

### Artikel 5

(1) Der Antrag auf Durchbeförderung auf dem Landweg im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens soll enthalten:

- a) die Personalien der durchzubefördernden Person (Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit);
- b) Ausstellungsart, -nummer, -ort und Angabe zur Gültigkeit des Reisedokuments, sofern die durchzubefördernde Person dieses bei sich führt, oder Angaben zum Ersatzreisedokument;
- c) eine Information, ob für die zu übernehmende Person besondere ärztliche Pflege oder andere Pflegemaßnahmen sicherzustellen sind, soweit dies das Recht der ersuchenden Vertragspartei zulässt;
- d) eine Information, ob zusätzlich zum Begleitpersonal Bedarf an Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen besteht;
- e) Erklärung, dass keine Gründe zur Ablehnung der begleiteten Durchbeförderung bekannt sind und die Übernahme im Zielstaat oder im nächsten Durchgangsstaat sichergestellt ist, unter Angabe von Übernahmeort, -datum und -zeit im Zielstaat oder im nächsten Durchgangsstaat;
- f) Vorschlag zu Übergabeort und -termin.

(2) Der Antrag auf Durchbeförderung nach dem Muster in Anlage 3 wird direkt an die gemäß Artikel 7 zuständigen Behörden gestellt.

(3) Die ersuchte Vertragspartei antwortet unverzüglich schriftlich auf den Antrag auf Durchbeförderung, spätestens jedoch innerhalb von vier Werktagen ab Eingang des Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, ist die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über die Gründe der Ablehnung der begleiteten Durchbeförderung zu informieren.

(4) Die Durchbeförderung wird zum vereinbarten Termin und in Übereinstimmung mit den geltenden innerstaatlichen Vorschriften der ersuchenden Vertragspartei durchgeführt.

(5) Bei der Durchbeförderung auf dem Luftwege informiert die ersuchende Vertragspartei schriftlich nach dem Muster in Anlage 4 die ersuchte Vertragspartei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zweiundsiebzig Stunden vor der Durchführung über:

- a) den Durchbeförderungstermin;
- b) die Angaben über die durchzubefördernde Person (Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit);
- c) die Zusammensetzung des Begleitpersonals (Name, Funktion, Reisedokument);
- d) die Flugdaten (Tag, Flugnummer, Abflugzeit).

Die ersuchte Vertragspartei bestätigt den Eingang der Informationen. Sie teilt der ersuchenden Vertragspartei eventuelle Einwendungen gegen die Durchbeförderung unverzüglich mit.

#### Teil IV

#### Kosten

##### Artikel 6

(1) Die ersuchende Vertragspartei erstattet der ersuchten Vertragspartei gemäß Artikel 6 des Abkommens die Kosten für die Durchbeförderung einschließlich des Rücktransports für:

- a) Reise;
- b) Verpflegung;
- c) Unterbringung;
- d) andere notwendige finanzielle Aufwendungen (zum Beispiel notwendige ärztliche Untersuchung, Parkgebühren, Straßen- und Telefongebühren).

Die Kosten werden für die durchbeförderten Personen sowie für deren Begleitung erstattet.

(2) Die ersuchende Vertragspartei erstattet die notwendigen Kosten, die unter Einhaltung maximaler Wirtschaftlichkeit entstanden sind.

(3) Die ersuchte Vertragspartei rechnet die Kosten für den jeweiligen Kalendermonat unter Beifügung von Unterlagen ab, die die tatsächliche Kostenhöhe belegen. Die für begleitete Durchbeförderung entstandenen Kosten überweist die ersuchende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungseingang auf das Bankkonto der ersuchten Vertragspartei.

#### Teil V

#### Zuständige Behörden

##### Artikel 7

(1) Behörden, die zur Entgegennahme von Anträgen auf Übernahme von Personen, zur Durchführung der Übergabe und Übernahme von Personen sowie zur Entgegennahme von Anträgen gemäß Artikel 1 Absatz 4, Artikel 2 Absatz 5, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens berechtigt sind:

- a) für die slowakische Seite:

Abteilung der Grenz- und Fremdenpolizei  
UHCP PZ  
Špitálska 14  
81101 Bratislava  
Tel.: 00421 961025800  
Fax: 00421 961025809;

Abteilung der Grenz- und Fremdenpolizei  
UHCP PZ  
Kollárova 31  
91702 Trnava  
Tel.: 00421 961102580  
Fax: 00421 961102599;

- b) für die deutsche Seite:

Grenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Tel.: 0049 261 399-0  
(Vermittlung)  
Tel.: 0049 261 399-0  
(Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399 218.

(2) Behörden, die zur Entgegennahme von Anträgen auf begleitete Durchbeförderung, zur Entgegennahme von Informationen zur Durchbeförderung auf dem Luftweg und zur Lösung unklarer und strittiger Fälle in Bezug auf die Durchführung des Abkommens berechtigt sind:

- a) für die slowakische Seite:

Ministerium des Innern der Slowakischen Republik  
Amt für Grenz- und Fremdenpolizei PZ  
Vajnorská 25  
81272 Bratislava  
Tel.: 00421 961050701  
Fax: 00421 961059074;

- b) für die deutsche Seite:

Grenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Tel.: 0049 261 399-0  
(Vermittlung)  
Tel.: 0049 261 399-0  
(Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399 218.

(3) Behörden, die für das Stellen und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen sowie für die Beantragung von Reisedokumenten zuständig sind:

- a) für die slowakische Seite:

Abteilung der Grenz- und Fremdenpolizei  
UHCP PZ  
Špitálska 14  
81101 Bratislava  
Tel.: 00421 961025800  
Fax: 00421 961025809;

- b) für die deutsche Seite:

die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenministerien/-senatsverwaltungen der Länder) oder

Grenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Tel.: 0049 261 399-0  
(Vermittlung)  
Tel.: 0049 261 399-0  
(Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399 218.

(4) Behörden, die für die Ausstellung von Reisedokumenten zuständig sind:

a) für die slowakische Seite:

die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Slowakischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland;

b) für die deutsche Seite:

die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Slowakischen Republik.

(5) Behörden, die für das Stellen und die Bearbeitung von Anträgen auf Durchbeförderung sowie für die Abrechnung der Kosten zuständig sind:

a) für die slowakische Seite:

Abteilung der Grenz- und Fremdenpolizei  
UHCP PZ  
Špitálska 14  
81101 Bratislava  
Tel.: 00421 961025800  
Fax: 00421 961025809;

b) für die deutsche Seite:

Grenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
D-56068 Koblenz  
Tel.: 0049 261 399-0  
(Vermittlung)  
Tel.: 0049 261 399-0  
(Lagezentrum/Dauerdienst)  
Fax: 0049 261 399 218.

(6) Über Änderungen der Angaben in den Absätzen 1 bis 5 informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich auf dem Schriftwege.

#### **Teil VI**

### **Für die Übernahme von Personen und begleitete Durchbeförderungen festgelegte Grenzübergänge**

#### **Artikel 8**

Die Übernahme von Personen und die begleiteten Durchbeförderungen erfolgen an dem vereinbarten Grenzübergang.

#### **Teil VII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 9**

(1) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

(2) Die Durchführung des Protokolls wird in dem rechtlichen und zeitlichen Umfang ausgesetzt, in dem das Abkommen suspendiert ist.

(3) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 19. Februar 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und slowakischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
Schily

Für das Ministerium des Innern  
der Slowakischen Republik  
Vladimír Palko

**Anlage 1  
zum Durchführungsprotokoll  
zum deutsch-slowakischen Abkommen  
über die Übernahme und die Durchbeförderung von Personen**

**Ersuchen um Übernahme  
eines Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei**

Datum des Ersuchens: ..... Uhrzeit: .....

Ersuchender Dienst: .....

Tel.: ..... Fax: .....

Übernehmender Dienst: .....

Tel.: ..... Fax: .....

**A. Angaben zu der zu übernehmenden Person**

Name: ..... Vorname: .....

Alias (Spitzname): .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Aktenzeichen: .....

**B. Angaben, die die Staatsangehörigkeit nachweisen oder glaubhaft machen**

1. Dokumente, die die Staatsangehörigkeit belegen:1) .....

.....

2. Umstände, die die Staatsangehörigkeit glaubhaft machen:1) .....

.....

.....

**C. Vorgeschlagene Form der Übergabe/Übernahme**

Übergabedatum: ..... Uhrzeit: .....

Übergabeort: .....

Beförderungsmittel, ggf. Zug- oder Flugnummer: .....

.....

**D. Anlagen**

Anzahl der Dokumente: .....

**E. Eingangsbestätigung des Ersuchens**

Datum: ..... Uhrzeit: .....

Getroffene Entscheidung: Zustimmung:  Ablehnung:

Unterschrift

Name und Dienststellung: .....

**F. Anmerkungen**

Bei Ablehnung der Übernahme Anführung der Gründe dieser Ablehnung in der Anlage und Informationen zum Bedarf, für die übergebene Person besondere Kranken- ggf. andere Pflege sicherzustellen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

1) Kopien dieser Dokumente sind der Anlage beizufügen.

**Anlage 2  
zum Durchführungsprotokoll  
zum deutsch-slowakischen Abkommen  
über die Übernahme und die Durchbeförderung von Personen**

**Ersuchen um Übernahme  
eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen**

Datum des Ersuchens: ..... Uhrzeit: .....

Ersuchender Dienst: .....

Tel.: ..... Fax: .....

Übernehmender Dienst: .....

Tel.: ..... Fax: .....

**A. Angaben zu der zu übernehmenden Person**

Name: ..... Vorname: .....

Alias (Spitzname): .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Aktenzeichen: .....

**B. Dokumente und Visa**

1. Dokumente (Reise-, Identitäts-, Staatsangehörigkeits-, Aufenthaltsdokumente):<sup>1)</sup> .....

.....

2. Visa (Ausstellungsdatum, Gültigkeit usw.):<sup>1)</sup> .....

.....

3. Einreise-/Ausreisestempel:<sup>1)</sup> .....

.....

4. Andere Dokumente:<sup>1)</sup> .....

.....

**C. Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei**

Einreisedatum: ..... Aufenthaltsdauer: .....

Datum und Ort der Festnahme: .....

Reiseweg: .....

Anmerkungen zu dem Aufenthaltsstatus: .....

**D. Den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei betreffende Angaben**

.....

.....

.....

**E. Vorgeschlagene Form der Übergabe/Übernahme**

Übergabedatum: ..... Uhrzeit: .....

Übergabeort: .....

Beförderungsmittel, ggf. Zugnummer: .....

.....

oder Flugnummer: .....

**F. Anlagen**

Anzahl der Dokumente: .....

**G. Eingangsbestätigung des Ersuchens**

Datum: ..... Uhrzeit: .....

Getroffene Entscheidung:                                      Zustimmung:                                       Ablehnung:

Unterschrift

Name und Dienststellung: .....

**H. Anmerkungen**

Bei Ablehnung der Übernahme Anführung der Gründe dieser Ablehnung in der Anlage und Informationen zum Bedarf, für die übergebene Person besondere Kranken- ggf. andere Pflege sicherzustellen.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

1) Kopien dieser Dokumente sind der Anlage beizufügen.

**Anlage 3**  
**zum Durchführungsprotokoll**  
**zum deutsch-slowakischen Abkommen**  
**über die Übernahme und die Durchbeförderung von Personen**

**Ersuchen um Durchbeförderung**  
**eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen**

Datum: ..... Uhrzeit: .....  
Ersuchender Dienst: .....  
Tel.: ..... Fax: .....  
Übernehmender Dienst: .....  
Tel.: ..... Fax: .....

**A. Art der Durchbeförderung**

Flugzeug:  Zug:  Kfz:

**B. Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der Übergabe**

Datum: ..... Uhrzeit: .....  
Anzahl der durchzubefördernden Personen: .....  
Grenzübergang: .....

**C. Angaben zu Datum, Uhrzeit und Ort der Übernahme im nächsten Durchgangs- oder im Zielstaat**

Durchgangs- oder Zielstaat: .....  
Datum: ..... Uhrzeit: .....  
Grenzübergang: .....

**D. Angaben zur durchzubefördernden Person**

Name: ..... Vorname: .....  
Geburtsdatum und -ort: .....  
Art der Maßnahme: .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Reisedokument: .....

**E. Ergänzende Anmerkungen**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**F. Entscheidung der ersuchten Vertragspartei**

Zustimmung zur Durchbeförderung durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei: Ja  Nein   
Begleitung über die gesamte Route von der ersuchten Vertragspartei sichergestellt: Ja  Nein



**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen**

**Vom 15. April 2003**

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1996 zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen (BGBl. 1996 II S. 2558) wird bekannt gemacht, dass die Vereinbarung nach ihrem Artikel 33 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 2002  
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 12. Mai 1997 bei der Regierung des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt worden.

Die Vereinbarung ist ferner für folgende Staaten und Organisationen in Kraft getreten:

Belgien	am	1. Oktober 2002
Dänemark	am	1. Oktober 2002
Europäische Gemeinschaft und Europäische Atomgemeinschaft	am	1. Oktober 2002
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	am	1. Oktober 2002
Frankreich	am	1. Oktober 2002
Griechenland	am	1. Oktober 2002
Irland	am	1. Oktober 2002
Italien	am	1. Oktober 2002
Luxemburg	am	1. Oktober 2002
Niederlande	am	1. Oktober 2002
Portugal	am	1. Oktober 2002
Schweden	am	20. November 2002
Spanien	am	1. Oktober 2002
Vereinigtes Königreich	am	1. Oktober 2002.

II.

Nach Artikel 34 der Vereinbarung tritt diese an die Stelle der Satzung der Europäischen Schule vom 12. April 1957 (BGBl. 1965 II S. 1041) und des Protokolls vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1969 II S. 1301).

Berlin, den 15. April 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen  
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

**Vom 15. April 2003**

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993, 2108) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Benin am 30. Januar 2003  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Februar 2003 (BGBl. II S. 248).

Berlin, den 15. April 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Chemiewaffenübereinkommens**

**Vom 15. April 2003**

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra am 29. März 2003  
Palau am 5. März 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (BGBl. II S. 291).

Berlin, den 15. April 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

**Vom 15. April 2003**

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für nachfolgenden Staat in Kraft getreten:

Algerien am 28. März 2003.

Hiernach gilt Algerien mit Wirkung vom 28. März 2003 als Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. August 2002 (BGBl. II S. 2761).

Berlin, den 15. April 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über die Änderung des Protokolls  
zur Durchführung des Abkommens vom 3. November 1994  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Tschechischen Republik  
über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze  
(Rückübernahmeabkommen)**

**Vom 17. April 2003**

Das durch Briefwechsel vom 3. Dezember 2002/28. Januar 2003 zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ersten Stellvertretenden Premierminister und Innenminister der Tschechischen Republik vereinbarte Protokoll zur Änderung des Protokolls vom 3. November 1994 zur Durchführung des Abkommens vom 3. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze (Rückübernahmeabkommen) (BGBl. 1995 II S. 133) ist nach seiner Inkrafttretensklausel

am 1. Februar 2003

in Kraft getreten; der deutsche Antwortbrief wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. April 2003

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Lehnguth

Otto Schily  
Bundesminister des Innern

Berlin, den 28. Januar 2003

Sehr geehrter Herr Kollege,

für Ihren Brief vom 3. Dezember 2002 danke ich Ihnen.

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen der 6. Sitzung des Expertenausschusses gemäß Artikel 9 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze vom 3. November 1994, die am 25. und 26. April 2002 in Berlin stattgefunden hat, darf ich Ihnen folgende Änderungen des Protokolls vom 3. November 1994 zur Durchführung des Abkommens vom 3. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze bestätigen:

Das Protokoll wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 4 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Die Übergabe und Übernahme auf dem Luftweg ist jederzeit möglich.“

2. In Artikel 2 Absatz 8 wird folgender Text als Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

„Die Übergabe und Übernahme einer Person auf dem Luftweg ist ebenso möglich; in diesem Fall übermittelt die Grenzschutzdirektion in Koblenz den Antrag auf Übernahme einer Person an die Direktion des Dienstes der Ausländer- und Grenzpolizei der Polizei der Tschechischen Republik Prag und umgekehrt die Direktion des Dienstes der Ausländer- und Grenzpolizei der Polizei der Tschechischen Republik Prag den Antrag an die Grenzschutzdirektion in Koblenz. Die Übergabe und Übernahme einer Person auf dem Luftweg kommt nur in Fällen in Betracht, in denen die betroffene Person nicht in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze aufgegriffen worden ist.“

3. Artikel 2 Absatz 9 Nr. 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die Übergabe und Übernahme findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr an allen Grenzübergängen an der gemeinsamen Staatsgrenze statt, wobei immer der zum Ort des Aufgriffs der Person nächstgelegene Grenzübergang genutzt wird.“

Des Weiteren sind bei deutschen und tschechischen Behörden Änderungen in der Struktur und in den Bezeichnungen eingetreten. Artikel 5 des Protokolls wird somit wie folgt neu gefasst:

„Zuständige deutsche Behörden sind

1. für die Durchführung der Artikel 1 bis 3 des Rückübernahmeabkommens sowie des Artikels 3 Absätze 1 bis 3 dieses Protokolls

- a) im Teil der Grenze des Freistaats Sachsen

das Bundesgrenzschutzamt Pirna

Anschrift: Rottwerndorfer Straße 22  
01796 Pirna

Telefon: +49 3501 79560

Fax: +49 3501 782915

und

das Bundesgrenzschutzamt Chemnitz

Anschrift: Bornaer Straße 205, Haus 10  
09114 Chemnitz

Telefon: +49 371 46150

Fax: +49 371 4792782

- b) im Teil der Grenze des Freistaats Bayern

das Bundesgrenzschutzamt Schwandorf

Anschrift: Weinbergstraße 47  
92421 Schwandorf

Telefon: +49 9431 8810

Fax: +49 9431 881117

und

der Grenzbeauftragte bei der Grenzpolizeiinspektion Furth im Wald

Anschrift: Stadtplatz 8  
93437 Furth im Wald

Telefon: +49 9973 5040

Fax: +49 9973 504151

In den Fällen des Artikels 1 des Rückübernahmeabkommens werden, in den Fällen des Artikels 2 des Rückübernahmeabkommens können das Bundesgrenzschutzamt Pirna, das Bundesgrenzschutzamt Chemnitz, das Bundesgrenzschutzamt Schwandorf und der Grenzbeauftragte bei der Grenzpolizeiinspektion Furth im Wald durch die örtlich zuständigen Grenzdienststellen handeln.

2. für die Durchführung des Artikels 3 Absatz 4 dieses Protokolls

die Grenzschutzdirektion

Anschrift: Roonstraße 13  
56068 Koblenz

Telefon: +49 261 399-0 (Vermittlung)  
+49 261 399 250 (Fahndungsleitstelle)

Fax: +49 261 399 472

Zuständige tschechische Behörden sind

1. für die Durchführung der Artikel 1 bis 3 des Rückübernahmeabkommens sowie des Artikels 3 Absätze 1 bis 3 dieses Protokolls

- a) die Polizei der Tschechischen Republik, Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei Ústí nad Labem/Aussig an der Elbe. In ihren Zuständigkeitsbereich gehört der Teil der Staatsgrenze vom Grenzabschnitt I Grenzzeichen 1 bis zum Grenzabschnitt XVI Grenzzeichen 14.

Anschrift: Polizei der Tschechischen Republik  
Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei  
Ústí nad Labem  
Masarykova 27  
40179 Ústí nad Labem

Telefon: +420 974 420 220

Fax: +420 974 427 042

- b) die Polizei der Tschechischen Republik, Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei Plzeň/Pilsen. In ihren Zuständigkeitsbereich gehört der Teil der Staatsgrenze vom Grenzabschnitt XVI Grenzzeichen 14 bis zum Grenzabschnitt XI Grenzzeichen 6.

Anschrift: Polizei der Tschechischen Republik  
Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei Plzeň  
Prešovská 10  
30114 Plzeň

Telefon: +420 377 235 162

Fax: +420 377 326 833

2. für die Durchführung der Artikel 1 bis 3 des Rückübernahmeabkommens

die Polizei der Tschechischen Republik, Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei České Budějovice/Böhmisch Budweis. In ihren Zuständigkeitsbereich gehört der Teil der Staatsgrenze vom Grenzabschnitt XI Grenzzeichen 6 bis zum Grenzabschnitt XII Grenzzeichen 17.

Anschrift: Polizei der Tschechischen Republik  
Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei  
České Budějovice  
Pražská 23  
37074 České Budějovice

Telefon: +420 974 220 229

Fax: +420 974 220 660

3. In den Fällen des Artikels 1 des Rückübernahmeabkommens werden, in den Fällen des Artikels 2 des Rückübernahmeabkommens können die Polizei der Tschechischen Republik, Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei Ústí nad Labem/Aussig an der Elbe, die Polizei der Tschechischen Republik, Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei Plzeň/Pilsen und die Polizei der Tschechischen Republik, Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei České Budějovice/Böhmisch Budweis durch die örtlich zuständigen Grenzdienststellen handeln.

4. für die Durchführung des Artikels 3 Absatz 4 dieses Protokolls

Anschrift: Polizei der Tschechischen Republik  
Bezirksdirektion der Ausländer- und Grenzpolizei  
Olšanská 2  
poštovní schránka 78  
13051 Praha 3

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

**Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt**

Telefon: +420 974 841 826  
an Arbeitstagen von 7.30 bis 16.00 Uhr  
+420 974 841 947  
außerhalb der Arbeitszeit (Bereitschaftsdienst)

Fax: +420 974 841 839  
an Arbeitstagen von 7.30 bis 16.00 Uhr  
+420 974 841 948  
außerhalb der Arbeitszeit (Bereitschaftsdienst).“

Ich freue mich, Ihnen die Zustimmung zu Ihrem Schreiben vom 3. Dezember 2002 mitteilen zu können. Ihr Schreiben und mein heutiger Brief bilden ein Protokoll, durch welches das Protokoll vom 3. November 1994 zur Durchführung des Abkommens vom 3. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze geändert wird. Auf Grund meiner heutigen Zustimmung tritt dieses Protokoll am 1. Februar 2003 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Schily

An den  
Ersten Stellvertretenden Premierminister  
und Innenminister der  
Tschechischen Republik  
Herrn Mgr. Stanislav Gross  
Nad Stolou 3  
17034 Praha